

**9680/AB**  
**vom 22.04.2022 zu 9903/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium für Justiz**

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
 Bundesministerin für Justiz

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.145.544

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)9903/J-NR/2022

Wien, am 22. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. Februar 2022 unter der Nr. **9903/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Versetzungsbewilligungen bzw. Mitteilungen über die beabsichtigte Durchführung von Versetzungen bei den Justizwachebeamten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie viele Versetzungsansuchen sind derzeit in den Justizanstalten beantragt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und Anzahl)*

Derzeit befinden sich 353 Versetzungsgesuche in Evidenz, wobei hinsichtlich der Verteilung auf die einzelnen Justizanstalten auf die nachstehende Tabelle verwiesen wird:

Justizanstalt	beantragte Versetzungen in andere Justizanstalten
Asten	1
Eisenstadt	1
Wien-Favoriten	7

Feldkirch	9
Garsten	6
Gerasdorf	4
Göllersdorf	3
Graz-Karlau	6
Hirtenberg	30
Innsbruck	2
Graz-Jakomini	12
Wien-Josefstadt	158
Klagenfurt	1
Korneuburg	2
Krems	2
Leoben	1
Linz	2
Wien-Mittersteig	44
Ried	-
Salzburg	3
Schwarzau	2
Wien-Simmering	30
Sonnberg	7
St. Pölten	2
Stein	5
Suben	2
Wels	1
Wiener Neustadt	10
<b>Summe</b>	<b>353</b>

**Zur Frage 2:**

- *Wie viele Versetzungen wurden 2021 bewilligt und durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und Anzahl)*

Im Jahr 2021 wurden 30 Versetzungen bewilligt und durchgeführt, wobei die Verteilung auf die einzelnen Justizanstalten der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist:

Justizanstalt	Versetzung in andere Justizanstalten 2021
Wien-Favoriten	1
Feldkirch	1
Garsten	2
Graz-Karlau	2
Graz-Jakomini	1
Wien-Josefstadt	9
Klagenfurt	1

<b>Leoben</b>	<b>1</b>
<b>Linz</b>	<b>1</b>
<b>Wien-Mittersteig</b>	<b>4</b>
<b>Ried</b>	<b>1</b>
<b>Salzburg</b>	<b>1</b>
<b>Wien-Simmering</b>	<b>3</b>
<b>Stein</b>	<b>1</b>
<b>Wiener Neustadt</b>	<b>1</b>
<b>Summe</b>	<b>30</b>

### Zu den Fragen 3 bis 5:

- 3. Wie kann es sein, dass es Justizwachebeamte gibt, die nach fünf Jahren versetzt werden und andere aber schon nach einem Jahr, wo laut Anfragebeantwortung vom 6.November 2020 die Reihung der Versetzung nach dem Datum des Einlangens der Ansuchen vorgenommen wird?
- 4. Warum werden die Berufsanfänger viel schneller bei Versetzungen berücksichtigt, als ein wartender Beamter?
- 5. Wäre es nicht gerechter, wenn Justizwachebeamte, die vielleicht schon einige Jahre auf ihre Versetzung warten den Berufsanfängern vorgezogen werden?
  - a. Wenn nein, warum nicht?
  - b. Wenn ja, warum wird das dann nicht so gehandhabt?

Die Kriterien für Versetzungen von Justizwachebeamtinnen und Justizwachebeamten sind in der Bestimmung des § 38 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geregelt; zudem ist auf die Verwendungsgruppe und das Entlohnungsschema der Versetzungswerber:innen zu achten. Richtig ist, dass Ansuchen auf Versetzung aus persönlichen, familiären und sozialen Gründen von der zuständigen Dienstbehörde chronologisch in Evidenz gehalten werden und die Versetzungen im Wesentlichen nach dem Datum des Einlangens der Ansuchen vorgenommen werden.

Zur Frage, weshalb Berufsanfänger:innen viel schneller bei Versetzungen berücksichtigt werden als „wartende Beamten“ wird darauf hingewiesen, dass nach den Regeln der Planstellenbewirtschaftung sogenannte „Ersatzkräfte“ in die Verwendungsgruppe „E2c“ aufgenommen werden können. Bei Versetzungen von Berufsanfängerinnen bzw. Berufsanfängern werden diese daher auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe „E2c“ versetzt bzw aufgenommen und dienen im Wesentlichen dazu, den Bedarf an Ersatzkräften in anderen Justizanstalten so rasch wie möglich abzudecken.

Bei Versetzungen von der Verwendungsgruppe E2b oder E2a zugehörigen Justizwachebeamten:innen muss eine freie Planstelle in der jeweiligen Verwendungsgruppe

vorliegen, damit die Versetzung durchgeführt werden kann. Aus diesem Grund können sich in diesen Verwendungsgruppen auch längere Wartezeiten für eine Versetzung ergeben.

**Zur Frage 6:**

- *Warum gibt es von der Generaldirektion (GD) keine schriftlichen Mitteilungen über die in Aussicht genommene Versetzung an die Justizwachebeamten?*

Die Justizwachebeamtinnen und Justizwachebeamten werden von der in Aussicht genommenen Versetzung unter Nennung des konkreten Wirksamkeitszeitpunktes nachweislich unter Einhaltung des Dienstweges verständigt. Bei der Durchführung der Versetzung wird auch die zuständige Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eingebunden. Von einer Gewährung eines gesonderten „Parteiengehörs“ vor der Entscheidung wird im Hinblick darauf, dass der Versetzung in der Regel ein entsprechendes Ansuchen der oder des betroffenen Bediensteten vorangeht, Abstand genommen. Ein solches ist aufgrund der vollinhaltlichen Entsprechung des Ansuchens auch nicht erforderlich.

**Zu den Fragen 7 und 8:**

- *7. Warum verweist die GD darauf, dass Rechtsansprüche abgeleitet werden können?*
- *8. Könnte die GD nicht eine schriftliche Mitteilung dahingehend formulieren das keine Rechtsansprüche abgeleitet werden können?*

Aus den eingebrachten Versetzungsansuchen können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

**Zu den Fragen 9 bis 11:**

- *9. Warum werden mündliche Vereinbarungen getroffen, die sehr häufig nicht eingehalten werden?*
- *10. Warum demotiviert man Justizwachebeamte mit so einem Vorgehen gerade in Zeiten wie dieser, wo doch ohnehin jeder Beamte benötigt wird?*
- *11. Liegt es vielleicht auch an diesem Versetzungsvorgehen, dass so viele offene Stellen in der Justizwache nicht besetzt werden können?*

Zunächst wird hinsichtlich der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Versetzung von Justizwachebeamtinnen und Justizwachebeamten auf die Beantwortung der Fragen 3 bis 5 und die gesetzliche Bestimmung des § 38 Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 hingewiesen.

Die zuständige Dienstbehörde trifft keine mündlichen Vereinbarungen über Versetzungen.

Dass derzeit verschiedene offene Planstellen nicht besetzt werden können, liegt daran, dass nicht ausreichend Bewerber:innen für eine Aufnahme in den Justizwachdienst zur Verfügung stehen; mit der derzeitigen Versetzungspraxis hat dies nichts zu tun.

**Zur Frage 12:**

- *Finden sie es zumutbar, dass Justizwachebeamte bis zu 3 Std. Fahrzeit zurücklegen müssen um ihren Dienst anzutreten?*
  - a. *Wenn nein, warum ist das dann so?*
  - b. *Wenn nein, warum nimmt man hier keine Rücksicht auf die Justizwachebeamten?*

Bewerber:innen um Aufnahme in den Justizwachdienst geben im Rahmen ihrer Bewerbung ihre jeweiligen „Wunschanstalten“ bekannt. Die Aufnahme für eine Justizanstalt erfolgt dann im Einvernehmen mit den jeweiligen Bewerberinnen:Bewerbern. Die angesprochenen Wegstrecken werden derzeit von zwei Justizwachebediensteten erreicht. Es handelt sich dabei um zwei Justizwachebedienstete der Justizanstalt Feldkirch, die in weiterer Folge an die Justizanstalt Innsbruck versetzt werden sollen. Eine Versetzung an die Justizanstalt Innsbruck ist bislang unterblieben, zumal der Dienstbetrieb in der Justizanstalt Feldkirch eine solche bislang noch nicht zugelassen hat. Sobald der Dienstbetrieb in der Justizanstalt Feldkirch es jedoch zulässt, wird eine Versetzung der beiden Justizwachebediensteten an die Justizanstalt Innsbruck in Aussicht genommen.

**Zu den Fragen 13 und 14:**

- *13. Justizwachebeamte müssen täglich einen schweren, verantwortungsvollen Dienst versehen, wäre es da nicht auch für das Ressort von Vorteil, wenn die Beamte durch kürzere Anfahrtsweg eine geringere zusätzliche Belastung haben?*
- *14. Wären die Justizanstalten nicht flexibler, wenn die Anfahrtszeiten durch Versetzungen der Beamten kürzer wären?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Natürlich sind kürzere Anfahrtszeiten von Vorteil und wünschenswert. Oftmals stehen aber die „Wunschanstalten“ nicht zur Verfügung, sodass zunächst andere Justizanstalten mit längeren Anfahrtswegen und -zeiten gewählt werden müssen, in der Hoffnung so bald wie möglich an die „Wunschanstalt“ versetzt zu werden.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



